

## **Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 3a –Im Huck- 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Sevelen Nr. 3a –Im Huck- 1. Änderung wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung und die Begründung zum Bebauungsplan vom 21.05.2015 im Sinne von § 3 Abs. 2 BauGB (Entwurfsbegründung) gemäß § 9 Abs. 8 BauGB als Entscheidungsbegründung beschlossen.

### **Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 3a – Im Huck- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 27.10.2015 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 27.10.2015 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sevelen Nr. 3a – Im Huck- 1. Änderung vom 27.10.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 3 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 BauGB).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV

NRW 2023)) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

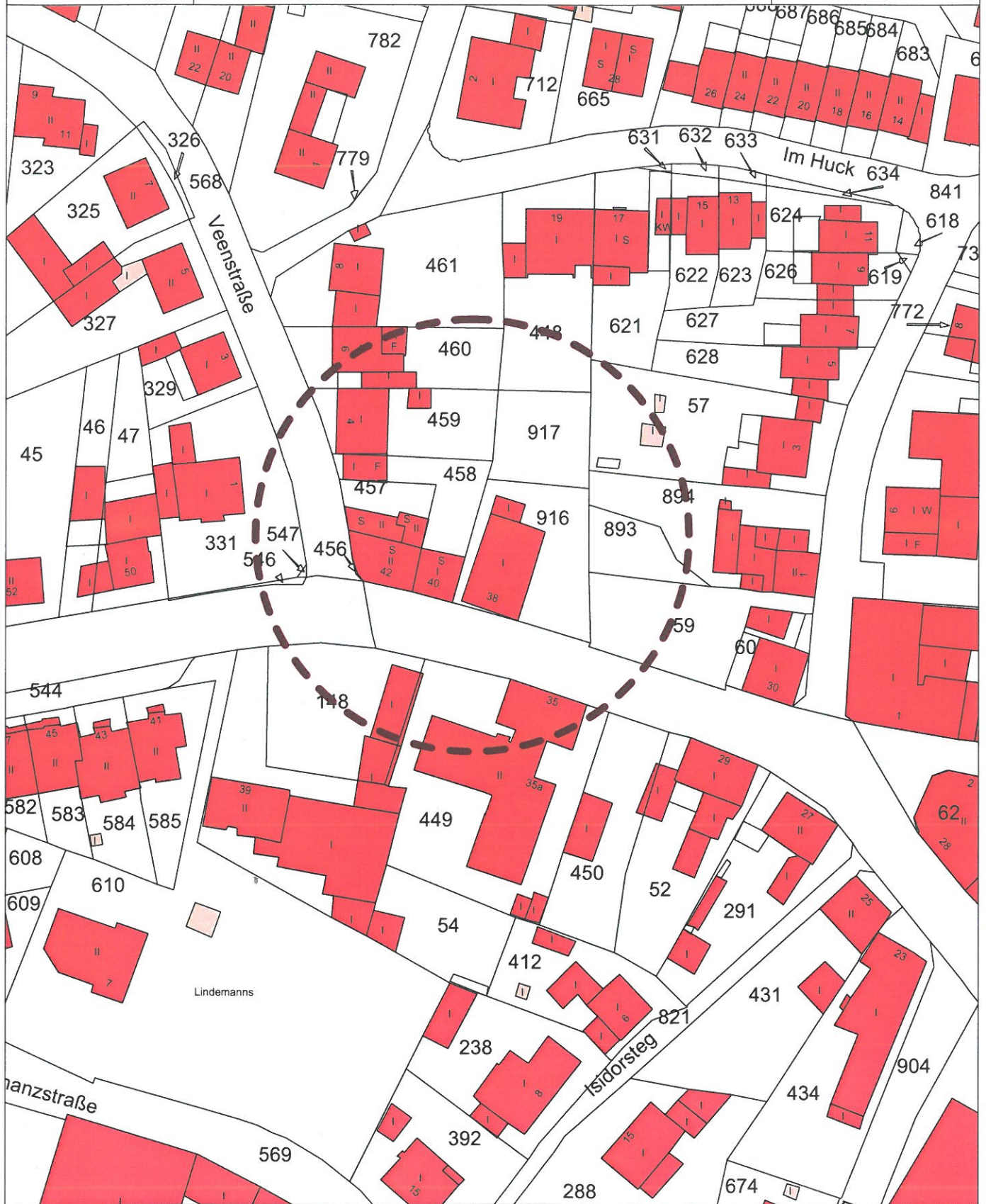
oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

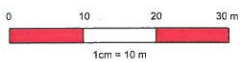
Der Bebauungsplan und die Begründung können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113 (Bauamt) an den Werktagen – montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr – von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

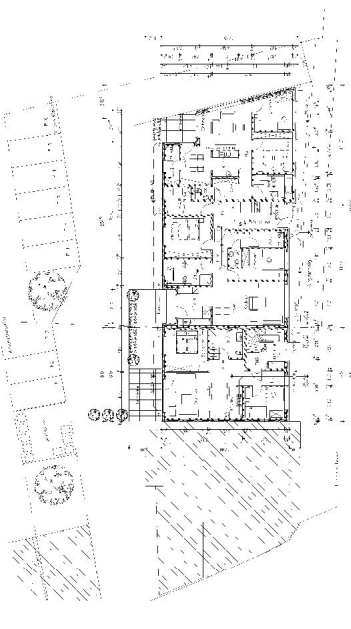
Issum, 09.11.2015  
Der Bürgermeister

Brüx



M 1 : 1000





**Textliche Festsetzungen**

Siehe durch diese 1. Änderung nicht konkret überplant, gelten die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplans Sevelen Nr. 3a "im Huck".

**Hinweise**

**Kernpläne:**  
Die Existenz von Komponenten kann nicht ausgeschlossen werden. Es wird empfohlen, vor Beginn der Ausführung die Kernpläne zu prüfen. Erfolge, Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Planänderungen, Vorkaufarbeiten etc. erfordern eine separate Genehmigung.

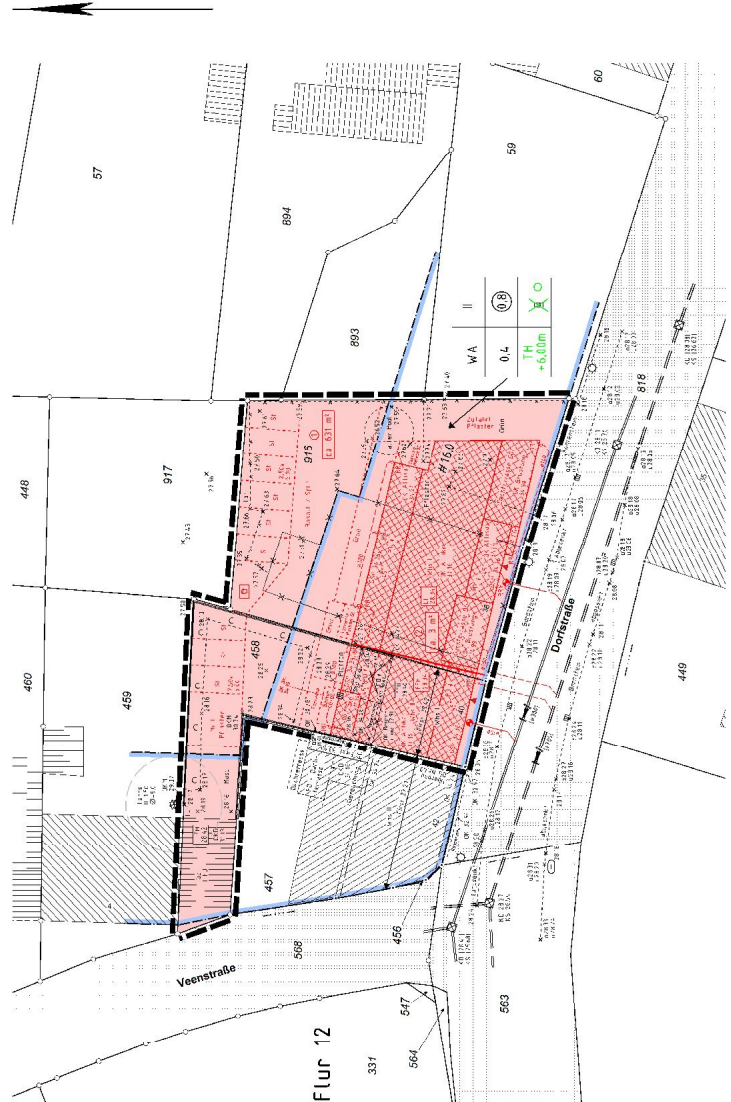
**Grundwasserstand**  
Vor Baubeginn ist der höchste zu berücksichtigende Grundwasserstand bei der Lenkeniederhermischen Entwässerungsgenossenschaft (LWEG) zu erfragen.

**Bergbau:**  
Unter der Fläche kann der Bergbau umgeben (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

**Zeichenerklärung**

- Alle baurechtlichen Festsetzungen bis 11 der Bauzonenverordnung (BauZVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauZVO)
  - Miß der öffentlichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZVO, § 16 BauZVO)
  - 0,4 Grundflächenzahl
  - 0,8 Geschosshöhenzahl
  - I Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
  - TH max. Traufhöhe
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauZVO, § 22 und 23 BauZVO)
  - 0 offene Bauweise
  - 9 geschlossene Bauweise
  - Baugrenze
  - Grünzonen
  - Aufhebung der Festsetzungen
- Nachrichtliche Darstellungen
- Gegenseitige Stützung der baulichen Anlagen
  - präzise Grundstücksgrenzen
  - geplante Aufhebung (Stellplätze/Weg)
- Sonstige Festsetzungen
- Grenze des öffentlichen Grünzonenangebots (§ 9 Abs. 7 BauZVO)

**Flur 12**



**RECHTSGRUNDLAGEN**

Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

BauNutzungsordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

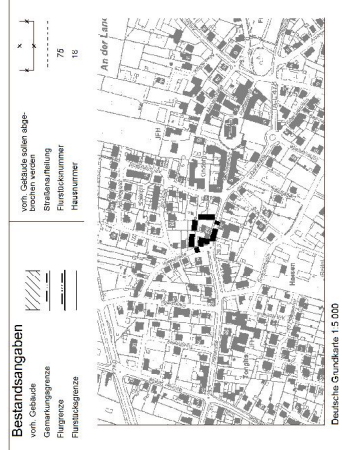
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 142)

Planzonenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1508)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2007 (GV NRW S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 879)

Die Planunterlagen im Stand vom ... und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Vorhaben sind dem Bürgermeister des § 1 PlanzV 90.	Der Rat der Gemeinde ist zum ... am ... und dem Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB gefasst.	Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind festzulegen. Der Entwurf wurde nach § 3 (3) BauGB beschlossen.	Die Behörden und die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... nach § 3 (3) i. V. m. § 13 BauGB beauftragt zur Stellungnahme gegeben.	Der Rat der Gemeinde ist zum ... am ... und dem Beschluss zur Aufstellung nach § 2 (1) BauGB gefasst.	Der Entwurf wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Änderungen sind festzulegen. Der Entwurf wurde nach § 3 (3) BauGB beschlossen.	Die Behörden und die betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom ... nach § 3 (3) i. V. m. § 13 BauGB beauftragt zur Stellungnahme gegeben.
OBV	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister	Bürgermeister
Dorsten, den ...	Issum, den ...	Issum, den ...	Issum, den ...	Issum, den ...	Issum, den ...	Issum, den ...

**GEMEINDE ISSUM**  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
Sevelen Nr. 3a "im Huck" 1. Änderung



Maßstab 1 : 250

Ausfertigung

Gemarkung Sevelen

Flur 11

Dieser Plan beruht auf der zwischenzeitlichen Darstellung mit dem fehlenden Festsetzungen.

Stand 21.05.2015